

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Konsistorium · Postfach 35 09 54 · 10218 Berlin

Konsistorium
Referat 6.2

An die

Friedhofsträger und Friedhofsverwaltungen
der EKBO

die Superintendenturen der EKBO

die Kirchlichen Verwaltungsämter der EKBO

in Berlin und Brandenburg

nur per E-Mail

OKR Dr. Arne Ziekow
Referatsleiter

Georgenkirchstraße 69
10249 Berlin
Telefon 030 · 2 43 44 - 361
Fax 030 · 2 43 44 - 362
a.ziekow@ekbo.de
www.ekbo.de

Gz. 6.2.9
Az. 5903-01

Berlin, 23.04.2020

Rundschreiben zum Umgang mit dem Corona-Virus vom 20.04.2020 Update 8 (für Berlin und Brandenburg), Stand 23.04.2020, 11.00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem Rundschreiben vom 20.04.2020 (Update 7) haben wir Sie erneut über die aktuellen Vorgaben der staatlichen Behörden zur Eindämmung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 (COVID 19) informiert. Zum Zeitpunkt der Herausgabe des Rundschreibens lag die geänderte Rechtsverordnung für **Berlin** noch nicht vor, die wir nachfolgend darstellen. Ferner hat das zuständige Ministerium in **Brandenburg** im Nachgang zu unserem Schreiben Klarstellungen zu den rechtlichen Regelungen herausgegeben, über die wir ebenfalls informieren. Im Übrigen verbleibt es bei dem in unserem Rundschreiben vom 20.4.2020 (Update 7) dargestellten Sachstand.

- **Berlin:**

Rechtsgrundlage:

Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 in Berlin i. d. F. der Änderungsverordnung vom 21.04.2020 (EindämmungsmaßnahmeVO BE).

www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/

Trauerfeiern und Bestattungen sind mit einer Höchstzahl von 20 Personen zulässig. Beruflich im Zusammenhang mit der Trauerfeier Tätige (Pfarrer*innen, Trauerredner*innen, Personal von Friedhof und Bestattungsunternehmen) zählen bei der Berechnung der Höchstgrenze nicht mit (§ 4 Abs. 4 EindämmungsmaßnahmeVO BE). Die anwesenden Personen einschließlich der bei der Bestattung beruflich Tätigen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste ist vom Friedhofsträger für die Dauer von vier Wochen nach der Bestattung aufzubewahren und dem Gesundheitsamt auf Verlangen auszuhändigen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Anwesenheitsliste zu vernichten (§ 4 Abs. 5

EindämmungsmaßnahmeVO BE). Bei den Trauerfeiern und Bestattungen ist ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmenden einzuhalten, soweit es sich nicht um Ehe- oder Lebenspartnerinnen oder -partner, Angehörige des eigenen Hausstandes oder Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, handelt (§ 1 EindämmungsmaßnahmeVO BE). Die Öffnung von gewidmeten **Friedhofskapellen** zur individuellen stillen Einkehr bei Wahrung des Mindestabstandsgebotes bleibt zulässig. Ab dem 4. Mai sind auch Gottesdienste außerhalb von Bestattungen mit bis zu 50 Teilnehmenden (beruflich Tätige sind hier nicht einzurechnen) zulässig, soweit der Mindestabstand eingehalten und die Hygieneanforderungen des Robert-Koch-Instituts umgesetzt werden können (§ 4 Abs. 7 i. V. m. § 2 Abs. 1 EindämmungsmaßnahmeVO BE). Der **Aufenthalt** auf Friedhöfen außerhalb von Bestattungen und damit auch die **individuelle Grabpflege** ist nur alleine, im Kreise der Angehörigen des eigenen Hausstandes und zusätzlich mit einer weiteren Person zulässig (§ 3 Abs. 1 EindämmungsmaßnahmeVO BE). Das Verweilen auf Bänken ist bei Wahrung des Mindestabstandes von 1,5 m zulässig. Bei drohenden Überfüllungen können Zugangsbeschränkungen festgelegt werden (§ 3 Abs. 3 EindämmungsmaßnahmeVO BE). Zugelassene **Gewerbetreibende** dürfen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof ausüben (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 EindämmungsmaßnahmeVO BE). Der Friedhofsträger ist verpflichtet, auf eine Einhaltung der Mindestabstände sowohl zwischen den Mitarbeitenden als auch zu Besucherinnen und Besuchern zu achten und insbesondere frequentierte Bereiche verstärkt zu reinigen und zu desinfizieren. Die Vorgaben der Arbeitsschutzbehörden bleiben unberührt (§ 2 Abs. 1 EindämmungsmaßnahmeVO BE). Die Verordnung ist bis zum Ablauf des 10.05.2020 befristet.

- **Brandenburg:**

Rechtsgrundlage:

Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 und COVID 19 in Brandenburg vom 17. April 2020 (GVBl. II Nr. 21) (EindämmungsVO BB) – unverändert.

<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/start/downloads/> > Eindämmungsverordnung gültig ab 20.04.2020

Das zuständige Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz hat im Nachgang zu unserem Rundschreiben vom 20.04.2020 klargestellt, dass die bei **Trauerfeiern und Bestattungen** zulässige Zahl von **20 Personen** (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 EindämmungsVO BB) als **absolute Höchstgrenze** zu verstehen ist und die beruflich bei der Bestattung Tätigen (Pfarrer*innen, Trauerredner*innen, Mitarbeitende des Friedhofs und von Bestattungsunternehmen) einschließt, so dass sich die Anzahl der zulässigen Trauergäste entsprechend reduziert. Der notwendige und ohnehin so klein wie möglich zu haltende Personalbedarf bei jeder Bestattung ist daher im Vorfeld zu ermitteln und die sich daraus ergebende zulässige Zahl von Trauergästen den Hinterbliebenen bzw. dem Bestattungsunternehmen mitzuteilen. Die Rechtslage unterscheidet sich damit von der in Berlin.

Dieses Rundschreiben ersetzt nunmehr auch für Berlin die Rundschreiben vom 31.03. (Update 5) und 07.04.2020 (Update 6). Im Übrigen verbleibt es bei den Darstellungen im Rundschreiben vom 20.04.2020 (Update 7), auf die dortigen „Hinweise und Empfehlungen“ wird ausdrücklich verwiesen. Ein überarbeiteter „Musteraushang Friedhofseingang Berlin“ ist als Anlage 1 beigelegt. Änderungen der Verordnungen und ihrer Auslegung sowie regionale Sonderregelungen sind nach wie vor nicht auszuschließen. Dieses Rundschreiben, das Bezugsrundschreiben vom 20.04.2020 (Update 7) und weitere Informationen (u. a. Empfehlungen der EKBO zum gottesdienstlichen Leben) sind auch abrufbar unter <https://friedhoefe.ekbo.de/neuigkeiten.html> und www.ekbo.de/corona.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Ziekow

Anlage 1

Musteraushang Friedhofseingang Berlin

Sehr geehrte Friedhofsbesucherinnen und –besucher,

das Land Berlin hat durch die Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus den Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung oder gewöhnlichen Unterkunft eingeschränkt. Das Betreten ist des Friedhofs daher unter Beachtung seiner Widmung als Ort des Totengedenkens nur innerhalb der Öffnungszeiten und nur zulässig,

- zur Teilnahme an Trauerfeiern und
- zum Aufenthalt insbesondere zum individuellen Grabbesuch einschließlich Grabpflege.

Bei jeglichem Aufenthalt auf dem Friedhof ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören, einzuhalten. Das Betreten außerhalb von Trauerfeiern ist nur alleine, mit Angehörigen des eigenen Haushaltes oder mit einer anderen haushaltsfremden Person zulässig. Das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung wird empfohlen. Bitte befolgen Sie diese gesetzlichen Vorgaben und verhindern Sie damit die weitere Verbreitung des Virus.

Rechtsgrundlage: § 1, § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 4 der Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 in Berlin i. d. F. der Verordnung vom 21.04.2020.

www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/

Ihre Friedhofsverwaltung